



Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

vom 15. Juni 2026



Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Inhalt	Seite
A Allgemeines	
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Zuständigkeit	4
§ 3 Regelung der Benützung	5
§ 4 Prioritäten in der Benützung	5
§ 5 Feiertage und Sperrzeiten	5
§ 6 Benützungsgesuche	6
§ 7 Wartung, Reinigung und Unterhalt	6
§ 8 Benützungsgebühren	6
§ 9 Schäden und Haftung	6
§ 10 Arbeitsrapporte	6
§ 11 Verlassen der Räume	7
§ 12 Schlüssel	7
§ 13 Fundgegenstände	7
B Turnhallen, Sportanlagen und Schulräume	
§ 14 Benützungszeiten	7
§ 15 Betreten von Turn- und Sporthallen	7
§ 16 Verhaltensregeln	8
§ 17 Verlassen von Turn- und Sporthallen	8
§ 18 Rasen- und Allwetterspielplätze	8
§ 19 Sanitätsmaterial	8
C Schwimmhalle Mühleacker	
§ 20 Aufsicht über den Badebetrieb	9
§ 21 Wasserproben und Kontrollgänge	9
D Robi-Spielplatz	
§ 22 Betrieb und Unterhalt	9
§ 23 Übergabe und Benützung	9
E Saalbau Wilden Mann	
§ 24 Betrieb und Unterhalt	10
§ 25 Reservation Foyer und/oder Saal Wilden Mann	10
§ 26 Saalproben, Bereitstellung von Saal und Bühne	11
§ 27 Übergabe und Benützung	11
§ 28 Rückgabe des Objekts	12
§ 29 Vermietung und Bewirtung	12
F Parkieren auf Gemeindeareal	
§ 30 Parkieren auf Gemeindeareal	10
§ 31 Parkierung Schul- und Sportanlage Egg (Parz. 497)	10
§ 32 Parkierung Gemeindezentrum Bächliacker (Parz. 910)	11
§ 33 Parkierung Halteverbotszone Neufeld	11

**G Schlussbestimmungen**

§ 34 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 35 Streitigkeiten.....	13
§ 36 Anwendung weiteren Rechts.....	13
§ 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	13

Anhang A: Badeordnung für die Schwimmhalle Mühleacker

1. Allgemeines.....	14
2. Badegäste	14
3. Eintritt und Garderobe	14
4. Betriebszeiten / Badezeit.....	14
5. Körperreinigung / Hygiene.....	15
6. Badekleidung	15
7. Verhalten in den Anlagen	15
8. Aufsicht	15
9. Beschädigung / Haftung	16
10. Ordnungsbussen.....	16
11. Streitigkeiten	16
12. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	16

Anhang B: Gebührenordnung

1. Umfang der Dienstleistung.....	17
2. Rechnungsstellung.....	17
3. Gebührentarife	17
3.1. Sportanlagen	17
3.2. Aussenanlagen	18
3.3. Schwimmhalle Mühleacker	18
3.4. Schulräume.....	18
3.5. Robi-Spielplatz.....	18
3.6. Foyer und Saal Wilden Mann.....	19
3.7. Weitere Gebühren	19
4. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	19



A. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Die Benützungsordnung findet Anwendung auf alle mietbaren Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde für Sport, Kultur und Freizeit.

² Sie regelt die Vermietung der Räumlichkeiten, deren Über- und Rückgabe sowie die Benützung des Mobiliars und Inventars.

³ Sie gilt nicht für die durch Mietverträge nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vermieteten Objekte.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde stehen unter Aufsicht des Gemeinderates.

² Die Grundsätze der Benützung und Vermietung werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Für Betrieb, Unterhalt und Ablauf der Vermietung ist der Bereich Bau in Absprache mit den entsprechenden Betriebsleitungen und Hauswartungen zuständig.

a. Turn- und Sportanlagen

¹ Bei der Bewirtschaftung von Turn- und Sportanlagen wird der Gemeinderat vom Fachausschuss Sportanlagen unterstützt. Dieser wird vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich selbst.

b. Schwimmhalle

¹ Bei der Bewirtschaftung der Schwimmhalle wird der Gemeinderat vom Fachausschuss Schwimmhalle unterstützt. Dieser wird vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Diese Benützungsordnung regelt die Zuständigkeiten für den Betrieb der Schwimmhalle Mühleacker. Integrierender Bestandteil dieser Betriebsordnung ist die Badeordnung für die Schwimmhalle Mühleacker (Anhang A).

³ Der in der Badeordnung geregelte Badebetrieb untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

⁴ Die Aufsicht während des öffentlichen Badebetriebs wird dem Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle übertragen.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst das Pflichtenheft des Fachausschusses Betrieb Schwimmhalle.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst die Badeordnung in Absprache mit dem Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle.



§ 3 Regelung der Benützung

¹ Die Benützung wird geregelt durch:

- a. die von den Schulräten genehmigten Stundenpläne;
- b. die von der jeweiligen Betriebsleitung genehmigten Zeitpläne;
- c. die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne;
- d. besondere Bewilligungen des Gemeinderates.

² Die Anlagen stehen während den vom Gemeinderat festgesetzten Zeiten der Allgemeinheit zur bestimmungsgemässen Nutzung offen.

³ Die Benützung kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, dem Ansehen der Gemeinde Frenkendorf sowie der Anlage schaden könnte oder wenn andere berechnigte Gründe vorliegen.

§ 4 Prioritäten in der Benützung

¹ Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Frenkendorf dienen in erster Linie den Schulen, dem Betrieb Robi-Spielplatz, der Gemeindeverwaltung sowie Behörden und Kommissionen.

² Soweit die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemäss Punkt 1 nicht belegt sind, können sie ortsansässigen und auswärtigen Institutionen im Bildungsbe-
reich sowie Organisationen mit Statuten oder AGBs mit den Benützungsplänen
oder besonderen Bewilligungen zur Verfügung gestellt werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Benützungszeiten.

§ 5 Feiertage und Sperrzeiten

¹ Alle Gebäude und Anlagen bleiben in der Regel geschlossen

- a. vom 24. Dezember bis 2. Januar;
- b. von Karfreitag bis Ostermontag;
- c. am 1. Mai;
- d. am Auffahrtstag;
- e. an Pfingsten und am Pfingstmontag;
- f. am Bundesfeiertag;
- g. eine Woche während den Sommerschulferien für die Reinigung;
- h. am eidgenössischen Betttag.

² Am Abend vor diesen Tagen sind die Gebäude und Anlagen bis spätestens 19.00 Uhr zu verlassen.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.



§ 6 Benützungsgesuche

¹ Eine Reservationsanfrage für die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen hat über die Online-Buchungsplattform der Einwohnergemeinde Frenkendorf zu erfolgen.

² Die Reservationsanfrage ist vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

³ Für eine Ausnahmegewilligung ist das Gesuch wenigstens einen Monat vor dem gewünschten Nutzungsdatum in schriftlicher Form an den Bereich Bau einzureichen.

§ 7 Wartung, Reinigung und Unterhalt

¹ Wartung, Reinigung und Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen obliegen den Hausdiensten.

² Während den Schulferien sind die Gebäude und Einrichtungen der Schulen von der Mieterschaft selbst zu reinigen.

§ 8 Benützungsgebühren

¹ Die Benützung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung als Anhang zu dieser Benützungsordnung.

³ Ortsansässige Institutionen im Bildungsbereich und Organisationen mit Statuten oder AGBs haben für die regelmässige Benützung gemäss den Benützungsplänen und für ihre Heimspiele keine Gebühr zu bezahlen.

⁴ Für Jugend+Sport kommt der Tarif für Ortsansässige Institutionen im Bildungsbereich und Organisationen mit Statuten oder AGBs zur Anwendung.

⁵ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen, erlassen oder erhöhen.

§ 9 Schäden und Haftung

¹ Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind von der Mieterschaft direkt dem entsprechenden Hauswart, zu melden.

² Die Mieterschaft bzw. ihre gesetzliche Vertretung haften für verursachte Schäden.

§ 10 Arbeitsrapporte

¹ Die Mieterschaft ist verpflichtet, die Rapporte der zuständigen Person sowie des allenfalls durch die Gemeinde gestellten Personals über den Zeitaufwand bei Anlässen oder Proben, als Grundlage für die Verrechnung der Zusatzkosten (gemäss Gebührenordnung), zu visieren.



§ 11 Verlassen der Räume

¹ Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Aussentüren abzuschliessen.

² Die Räume und Anlagen sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

³ Ein ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und Reparaturen durch die Gemeinde wird der Mieterschaft gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

§ 12 Schlüssel

¹ Die Vereinsvorstände und die verantwortlichen Veranstaltenden haften für die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel.

² Bei Schlüsselverlust wird eine Umtriebs- und Ersatzgebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang (Punkt 3.7 Weitere Gebühren) erhoben.

³ Nachschlüssel, ausgenommen solche zu Materialschränken, dürfen nur durch den Bereich Bau beschafft werden.

§ 13 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind der zuständigen Hauswartung auszuhändigen.

B. TURNHALLEN, SPORTANLAGEN UND SCHULRÄUME

§ 14 Benützungszeiten

¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen stehen der Mieterschaft am Samstag und Sonntag zur Verfügung.

² Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen dürfen im Rahmen der Benützungspläne bis 22.00 Uhr belegt werden. Um 22.30 Uhr müssen alle Räume und Gebäude verlassen sein.

³ Aufräumarbeiten sind so auszuführen, dass der Schulbetrieb am darauffolgenden Schultag ungehindert aufgenommen werden kann.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 15 Betreten von Turn- und Sporthallen

¹ Schülerinnen und Schüler sowie andere Jugendliche dürfen die Hallen erst in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung betreten. Sie sind durch die Lehrperson bzw. die verantwortliche Leitung ständig zu beaufsichtigen.

² Für die Benützung von Turn- und Sporthallen werden Gruppen von wenigstens sechs Personen in Anwesenheit einer Lehrperson bzw. der leitenden Person vorausgesetzt.



³ Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhen mit Stollen oder schmierenden Sohlen sind untersagt.

⁴ Die Garderoben der Lehrpersonen sowie Einzeltoiletten bzw. -Duschen bleiben den Lehrpersonen und der Kursleitung vorbehalten.

§ 16 Verhaltensregeln

¹ Rauchen ist in allen Turn- und Sporthallen, in deren Nebenräumen sowie in allen anderen Schulräumen verboten.

² Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Sporthallen ist untersagt. Die Konsumation ist auf die Tribüne, die Korridore und Garderoben (ausgenommen Schwimmhalle) zu beschränken.

³ Die Hallen und ihre Einrichtungen sind schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln. Turn- und Sportgeräte sind zu tragen oder zu rollen und die Matten auf dem Wagen zu transportieren.

⁴ In allen Hallen besteht ein absolutes Verbot der Anwendung von Harzen.

§ 17 Verlassen von Turn- und Sporthallen

¹ Geräte sind an die bezeichneten Plätze zu versorgen. Geräte der Vereine können nach Massgabe des verfügbaren Raumes im Geräteraum aufbewahrt werden.

² Ausnahmsweise auf Aussenanlagen benützte Turngeräte sind vor dem Rücktransport in die Hallen gründlich zu reinigen. Die zu Hallen gehörenden Matten dürfen im Freien nicht verwendet werden.

§ 18 Rasen- und Allwetterspielplätze

¹ Der Bereich Bau ist berechtigt, Rasenplätze bei feuchtem Boden für Unterhaltsarbeiten oder zur Schonung zu sperren.

² Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.

³ Das Markieren der Spielfelder ist Sache der Mieterschaft. Es darf kein ungelöschter Kalk verwendet werden.

⁴ Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden und spätestens um 22 Uhr auszuschalten.

⁵ Die Anlagen sind vor dem Verlassen wiederherzustellen.

§ 19 Sanitätsmaterial

¹ Das Sanitätsmaterial in den Garderoben der Lehrpersonen steht bei Bedarf auch Vereinen und anderen Veranstaltenden zur Verfügung.



C. SCHWIMMHALLE MÜHLEACKER

§ 20 Aufsicht über den Badebetrieb

¹ In den obligatorischen Schwimm- und Badestunden der Schulen ist die Lehrperson für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

² Während des öffentlichen Badebetriebs sorgt der Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle für eine ständige Aufsicht. Bei geschlossenem Betrieb (Vereine) tragen die Benutzer die Verantwortung selbst.

³ Als Aufsichtspersonen setzt der Fachausschuss volljährige Personen mit guten Deutsch- und Schwimmkenntnissen ein. Ein Brevet ist keine Pflicht. Empfohlen wird das SLRG-Brevet der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft.

⁴ Die Aufsichtspersonen werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Jede Aufsichtsperson erhält eine Freikarte für beliebigen Eintritt in die Schwimmhalle. Beim Kinderschwimmen erhalten auch die eigenen Kinder der Aufsichtsperson eine Freikarte.

§ 21 Wasserproben und Kontrollgänge

Zwecks Durchführung von Wasserproben und Kontrollgängen hat der zuständige Hauswart jederzeit Zutritt zur Schwimmhalle.

D. ROBI-SPIELPLATZ

§ 22 Betrieb und Unterhalt

¹ Zum Betrieb und Unterhalt gehören insbesondere

- die Wartung der Räume mit allen Einrichtungen;
- der Unterhalt des gesamten Robi-Spielplatz-Areals

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Versicherung der Robi-Spielplatz-Gebäude und des Inventars sowie die Energiekosten.

§ 23 Übergabe und Benützung

¹ Gebäude und Areal des Robi-Spielplatzes werden ganz oder teilweise mit dem dazugehörigen Inventar vermietet.

² Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Objekt und dessen bewegliche Sachen zum vertragsgemässen Gebrauch in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand der Mieterschaft zu übergeben. Mängel sind von der Mieterschaft bei der Übergabe durch die zuständige Person in einem Protokoll festzuhalten zu lassen.



³ Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Objekt einzig und allein für den vereinbarten und bewilligten Zweck sowie seinem Standard entsprechend zu verwenden, Gebäude und Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen.

⁴ Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar werden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mieterschaft haftet für Wertminderungen, Unfälle und Schäden am Objekt, welche auf eine unsachgemässe Behandlung durch ihn, sein Personal, Hilfspersonal und/oder Gäste bzw. Besucher zurückzuführen sind. Festgestellte Beschädigungen sind sofort der Gemeinde zu melden. Für Verlust von Gegenständen der Mieterschaft, kann von der Gemeinde Frenkendorf keine Haftung übernommen werden.

⁵ Allfällig zusätzliche Einrichtungen und Dekorationen können nur in Absprache und Zustimmung der Gemeinde installiert werden.

⁶ Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat die Mieterschaft auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z. Bsp. Sicherheitsdienst) zu veranlassen.

⁷ Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

⁸ Die Übernachtung auf dem Robi-Spielplatz bzw. in dessen Einrichtungen ist nicht gestattet.

E. SAALBAU WILDEN MANN

§ 24 Betrieb und Unterhalt

¹ Zum Betrieb und Unterhalt gehören insbesondere

- die Wartung der Räume mit allen Einrichtungen;
- die Wartung des Office;
- eine Bankettbestuhlung gemäss aktueller VKF Brandschutzrichtlinie.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Versicherung des Gebäudeteils Saalbau Wilden Mann sowie des Inventars und der Energiekosten.

§ 25 Reservation Foyer und/oder Saal Wilden Mann

¹ Die Gemeinde Frenkendorf vermietet das Foyer und den Saal an Organisationen mit Statuten/AGBs und Organisationen im Bildungsbereich gegen Entgelt.

² Reservationen von Privatpersonen können nur über ein ortsansässiges Gastroununternehmen (Geschäftssitz Frenkendorf), welches über eine Betriebsbewilligung für ein Restaurant in Frenkendorf verfügt, getätigt werden.



Für Trauerfeiern von verstorbenen Frenkendorfer Einwohnenden kann die Buchung privat erfolgen.

³ Die Grundsätze der Vermietung werden vom Gemeinderat festgelegt. Benützungsgesuche sind an Bereich Bau mittels Online-Buchungssystem zu richten.

⁴ Die gebuchten Reservationen vom Foyer- und/oder Saal sind im Online-Buchungssystem einsehbar.

⁵ Reservationen von Anlässen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Reservationen der Gemeinde Frenkendorf für ihre eigenen Anlässe wie Gemeindeversammlungen etc.

⁶ Als definitive Reservation zählt die digitale definitive Buchungsbestätigung per E-Mail.

⁷ Der Reservationsantrag ist mindestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

⁸ Die Benützung kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, dem Ansehen der Gemeinde Frenkendorf sowie der Anlage Wilden Mann schaden könnte oder wenn andere berechnigte Gründe vorliegen.

⁹ Zum Zeitpunkt der definitiven Reservation müssen bei Benützung von Office und Kleininventar die Reinigung und Rückgabe sichergestellt sein.

§ 26 Saalproben, Bereitstellung von Saal und Bühne

¹ Mit der Reservationsanfrage im Online-Buchungssystem hat die Mieterschaft die Daten der vorgesehenen Proben anzumelden.

² Saalproben und Bereitstellungszeiten sind rechtzeitig mit der Saalwartung abzusprechen. Die Proben sind auf ein Minimum, in jedem Fall auf drei Tage, zu beschränken. Für zwei dieser Tage kann der Saal unmittelbar vor dem Veranstaltungstermin benützt werden.

§ 27 Übergabe und Benützung

¹ Foyer und/oder Saal werden ganz oder teilweise mit dem dazugehörigen Gross- und Kleininventar vermietet.

² Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Objekt und dessen bewegliche Sachen zum vertragsmässigen Gebrauch in betriebsbereiten und betriebs sicheren Zustand der Mieterschaft zu übergeben. Mängel sind von der Mieterschaft bei der Übergabe durch den Saalwart im Protokoll festzuhalten zu lassen.

³ Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Objekt einzig und allein für den vereinbarten und bewilligten Zweck sowie seinem Standard entsprechend zu verwenden, Lokalitäten und Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen.



⁴ Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar werden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mieterschaft haftet für Wertminderungen, Unfälle und Schäden am Objekt, welche auf eine unsachgemässe Behandlung durch ihn, sein Personal, Hilfspersonal und/oder Gäste bzw. Besucher zurückzuführen sind. Festgestellte Beschädigungen sind sofort der Gemeinde zu melden. Für Verlust von Gegenständen der Mieterschaft oder der Veranstaltungsbesucher, kann von der Gemeinde Frenkendorf keine Haftung übernommen werden.

⁵ Allfällig zusätzliche Einrichtungen und Dekorationen können nur in Absprache und Zustimmung der Gemeinde installiert werden.

⁶ Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat die Mieterschaft auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z. Bsp. Sicherheitsdienst) zu veranlassen.

⁷ Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

§ 28 Rückgabe des Objekts

¹ Das Mietobjekt ist von der Mieterschaft in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sämtliche Tische, die ganze Office-Anlage sowie alles Kleininventar sind sauber zu reinigen. Das Inventar ist ordnungsgemäss zu versorgen.

² Die Rückgabe des Objekts muss zeitlich so erfolgen, dass eine termingerechte Übergabe an den nächsten Mieter gesichert ist. Die Rückgabezeit für das Objekt erfolgt in Absprache mit dem Saalwart.

³ Ein ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und der Bankettbestuhlung (wie übernommen) sowie Reparaturen durch die Gemeinde wird der Mieterschaft gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

⁴ Fehlende oder erheblich beschädigte Gegenstände sind durch die Mieterschaft zu ersetzen bzw. zum Betriebswert zu vergüten, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass weder ihn noch sein Personal, die Helfer oder Gäste bzw. Besucher ein Verschulden trifft.

⁵ Der im Falle von Ersatzleistungen massgebende Betriebswert ist – sofern sich die Parteien nicht einigen können – durch die Inventarabteilung der Treuhand AG des Schweizer Hotelier-Vereins oder die Treuhandstelle des Schweizer Wirte-Verbands festzusetzen.

§ 29 Vermietung mit Bewirtung

¹ Für Privatpersonen ist eine Bewirtung in eigener Regie gemäss § 25 Abs. 2 nicht erlaubt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.



F. Parkieren auf Gemeindeareal

§ 30 Parkieren auf Gemeindeareal

Diese Verordnung gilt ergänzend zu den übergeordneten Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts für das Parkieren von leichten Motorwagen bis max. 3.5t Gesamtgewicht auf den gemeindeeigenen nachfolgenden aufgelisteten Zonen, Grundstücken und Parkplätzen.

§ 31 Parkierung Schul- und Sportanlage Egg (Parz. 497)

¹ Das Parkieren auf dem Areal der Primarschule ist Besucher und Besucherinnen der Schul- und Sportanlage gestattet.

² Das Anhalten und/oder Parkieren auf dem Areal der Primarschule ist den aktiven Teilnehmenden einer Sportveranstaltung ausserhalb der offiziellen Schulzeiten in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr gestattet.

³ Lehrpersonen und sonstige Angestellte der Schule benötigen für das Parkieren auf dem Areal in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine gebührenpflichtige Parkkarte.

⁴ Anhalten und Parkieren zum Ein- und Ausladen von Schul-/Kindergartenkindern oder anderer Personen (Elterntaxi) ist auf dem gesamten Areal der Primarschule verboten.

⁵ Das Parkieren mit registrierter Nachtparkgebühr ist in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf dem gesamten Areal der Primarschule gestattet.

⁶ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, temporäre Parkkarten auszustellen.

§ 32 Parkierung Gemeindezentrum Bächliacker (Parz. 910)

¹ Besucherinnen und Besuchern sowie Anlieferdiensten des Gemeindezentrums stehen ausnahmslos die Parkplätze in der blauen Zone zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, temporäre Parkkarten auszustellen.

² Die gelb- und weiss-markierten, gebührenpflichtigen Parkplätze sind nur für Berechtigte bestimmt.

³ Der gelb markierte Parkplatz mit der Beschriftung: «Güterumschlag» ist für externe Anlieferungen reserviert. Die Parkzeit beträgt maximal 10 Minuten.

⁴ Der Fahrradunterstand dient Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden bzw. Mieterinnen und Mietern des Gemeindezentrums für das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrrädern. Das Parkieren von Motorrädern und Kleinmotorrädern ist nur für Besucherinnen und Besucher erlaubt.



§ 33 Parkierung Halteverbotszone Neufeld

¹ Die Anwohnerschaft der Neufeldstrasse ist berechtigt, mit einer Anwohnerparkkarte (Angabe Nummer Kontrollschild) auf der Neufeldstrasse zu parkieren.

² Die Anwohnerschaft der Neufeldstrasse kann für ihre Gäste und Lieferdienste zusätzliche mit einer limitierten Gültigkeitsdauer versehene Parkkarten beantragen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

¹ Bei Übertretung dieser Benützungsordnung oder von Weisungen für die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen kann der Gemeinderat Bewilligungen auf befristete Zeit oder dauernd entziehen.

² Es können Ordnungsbussen ausgestellt werden.

§ 35 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 36 Anwendung weiteren Rechts

¹ Für Fragen, deren ausdrückliche Regelung in der Benützungsordnung fehlt, finden die Bestimmungen des Gemeinderechts Anwendung.

² Der Gemeinderat kann ohne Angaben von Gründen die Vermietung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Frenkendorf ablehnen.

§ 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

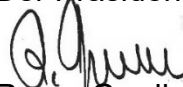
¹ Diese Benützungsordnung tritt ab 1. Juli 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt die Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Dezember 2025.

4402 Frenkendorf, 15. Juni 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub



ANHANG A

BADEORDNUNG FÜR DIE SCHWIMMHALLE MÜHLEACKER

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Allgemeines

¹ Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.

² Die Schwimmhalle steht der Öffentlichkeit ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung.

2. Badegäste

¹ Die Benützung der Schwimmhalle durch Vereine und andere Organisationen wird durch den Bereich Bau der Gemeinde Frenkendorf geregelt.

² Die Schwimmhalle darf nicht betreten werden von Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder Fusspilz sowie von Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Drogen, Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Stoffen.

3. Eintritt und Garderobe

¹ Der Eintrittspreis wird durch das Aufsichtspersonal einkassiert.

² Jeder Badegast kann ein Kästchen für seine Kleider und persönliche Gegenstände benützen. Die Kästchen können durch Einwurf einer 2 Franken-Münze geschlossen werden.

³ Schulpflichtige Kinder bezahlen einen reduzierten Eintrittspreis. Sie dürfen ohne Begleitung von Erwachsenen nur das Kinderschwimmen besuchen und die Spielgeräte benutzen.

⁴ Nichtschulpflichtige Kinder müssen durch Erwachsene begleitet werden.

⁵ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen das Erwachsenenschwimmen besuchen.

⁶ Es dürfen lediglich Hilfsmittel, die das Schwimmen unterstützen, verwendet werden.



4. Betriebszeiten / Badezeit

¹ Die Betriebszeiten werden vom Gemeinderat in Absprache mit dem Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle festgesetzt.

² Der Eintritt in die Schwimmhalle ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss gestattet.

5. Körperreinigung / Hygiene

¹ Die Badegäste dürfen die Schwimmhalle, die Duschräume und die interne Garderobe nicht mit Strassenschuhen betreten.

² Gründliches Duschen vor dem Betreten der Schwimmhalle ist obligatorisch.

6. Badekleidung

¹ Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Unterwäsche ist im Bad nicht gestattet.

² Das Tragen eines Burkinis zum Schwimmen ist erlaubt, dieser muss sich jedoch deutlich von Strassenkleidung unterscheiden. Ein Bade-Burkini bedeckt den ganzen Körper und besteht aus leichtem, schnelltrocknendem Material.

7. Verhalten in den Anlagen

¹ Die Badegäste sind für die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

² Die fest installierte Musikanlage darf nur von Vereinen, Organisationen und Institutionen benutzt werden.

³ Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist im gesamten Bereich der Schwimmhalle (Eingang, Garderobe, Badebereich etc.) nicht gestattet.

⁴ Handys dürfen nur für eine allfällige Bezahlung verwendet werden. Ansonsten müssen diese im inneren Garderobenbereich deponiert werden. Fotografieren und/oder Filmaufnahmen sind verboten.

8. Aufsicht

¹ Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und die Einhaltung der Badeordnung. Die gängigen gesellschaftlichen regionalen Verhaltensweisen sind durchzusetzen. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind uneingeschränkt zu befolgen. Sie dienen der Sicherheit der Badegäste. Bei Nichtbeachten wird der Badegast ermahnt und im Wiederholungsfall aus der Schwimmhalle verwiesen.



² Das Aufsichtspersonal darf das Handy nur im Zusammenhang mit dem Abspielen der Musik benutzen. Es muss bei der Musikanlage deponiert bleiben. Fotografieren und/oder Filmaufnahmen sind verboten.

9. Beschädigungen / Haftung

¹ Für mutwillige Beschädigungen oder Verunreinigung der Anlagen ist Schadenersatz zu leisten.

² Mängel an den Anlagen sind dem Aufsichtspersonal zu melden.

³ Bei Unfällen besteht eine Haftung der Einwohnergemeinde und ihres Personals nur dann, wenn ein Werkmangel nachgewiesen wird.

⁴ Für Wertsachen und Geld sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Die Ablehnung der Haftung gilt auch für parkierte Fahrzeuge.

10. Ordnungsbussen

¹ Der Gemeinderat kann bei Verstössen gegen diese Badeordnung, gestützt auf §§ 46a Absatz 2 und 70 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 Ordnungsbussen bis zu CHF 1'000.00 aussprechen.

² Er kann fehlbaren Personen für bestimmte Zeit oder dauernd die Benützung der Schwimmhalle verbieten.



ANHANG B

GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie die Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde vom 1. Dezember 2025 beschliesst:

1. Umfang der Dienstleistung

¹ In den Tarifen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Energie, die ordentliche Reinigung und den ordentlichen Unterhalt sowie die Benützung des Inventars eingeschlossen.

² Ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, für Reparaturen, das Wiederherstellen der Ordnung, der standardmässigen Bankettbestuhlung und der Ersatz von Bruchgeschirr wird der Mieterschaft nach Ergebnis zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Der Abschluss einer genügenden Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Diebstahl und andere Risiken ist Sache der Mieterschaft.

2. Rechnungsstellung

¹ Der Bereich Bau stellt der Mieterschaft Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach erfolgter Benützung an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

² Die Gemeindeverwaltung kann die Bezahlung der Rechnung als Vorkasse verlangen.

³ Bei Miete des Robi-Spielplatzes wird die Kautions im Voraus bar an die Platzwartung bezahlt. Bei Rückgabe des Robi-Spielplatzes wird die Kautions zurück-erstattet, resp. an den restlichen Mietpreis angerechnet.

3. Gebührentarife

3.1 Sportanlagen		Ortsansässige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich	Auswärtige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich
Dreifachhalle Egg	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 50.00 CHF 140.00 CHF 280.00	CHF 100.00 CHF 300.00 CHF 550.00
Turnhallen Neufeld	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 30.00 CHF 70.00 CHF 150.00	CHF 40.00 CHF 100.00 CHF 200.00
Turnhalle Mühlacker	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 30.00 CHF 70.00 CHF 150.00	CHF 40.00 CHF 100.00 CHF 220.00



3.2 Aussenanlagen		Ortsansässige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich		Auswärtige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich	
Hart- und Rasenplatz Egg	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 15.00 CHF 40.00 CHF 75.00		CHF 20.00 CHF 50.00 CHF 100.00	
Hart- und Rasenplatz Neufeld	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 15.00 CHF 40.00 CHF 75.00		CHF 20.00 CHF 50.00 CHF 100.00	
Rasen und Beachvolleyballfeld Mühleacker	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 10.00 CHF 35.00 CHF 75.00		CHF 15.00 CHF 50.00 CHF 100.00	
Toilettenanlage	je Tag	CHF 70.00		CHF 130.00	
3.3 Schwimmhalle Mühleacker					
Miete	pro Lektion	CHF 50.00		CHF 100.00	
Erwachsene	Einzeleintritt	CHF 6.00			
Kinder 6-16 Jahre	Einzeleintritt	CHF 3.00			
Kinder 0-6 Jahre	Einzeleintritt	gratis			
3.4 Schulräume					
Aula Schulanlage Egg	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 25.00 CHF 75.00 CHF 150.00		CHF 60.00 CHF 175.00 CHF 350.00	
Container Schulanlage Egg (nur Bildungsbereich)	je Stunde bis 4 Stunden je Tag	CHF 25.00 CHF 75.00 CHF 150.00		CHF 25.00 CHF 75.00 CHF 150.00	
3.5 Robi-Spielplatz					
Robi-Spielplatz	bis ½ Tag	CHF 150.00		CHF 150.00	
	½ bis 1 Tag	CHF 300.00		CHF 300.00	
Kaution	pauschal	CHF 150.00		CHF 150.00	
Reinigung Pizza-Ofen	pauschal	CHF 40.00		CHF 40.00	
Reinigung Grill/Grillrost	pauschal	CHF 30.00		CHF 30.00	
Reinigung Küche	pauschal	CHF 75.00		CHF 75.00	
Reinigung WC/Bad	pauschal	CHF 75.00		CHF 75.00	



3.6 Foyer und Saal Wilden Mann		Ortsansässige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbe- reich Privatpersonen mit Buchung über ein ortsansässiges Gastrounternehmen (Restaurant in Frenkendorf)	Auswärtige Organisationen mit Statuten/ AGBs Privatpersonen mit Buchung mit einem auswärtigen Gastrounternehmen
Saal (alle anderen Räume inkl.)	1 Tag	CHF 300.00	CHF 900.00
Probe		CHF 75.00	CHF 180.00
Foyer	1 Tag	CHF 100.00	CHF 450.00
Kleiner Saal	1 Tag	CHF 50.00	CHF 150.00
Nicht-kommerzielle Anlässe		kostenlos	
Industrie-Kaffeemaschine (ohne Kaffebohnen)		CHF 25.00	CHF 25.00

Sonderbewilligung für Anlässe von Privatpersonen

Leidmahl für verstorbene Einwohnende von Frenkendorf zum Pauschalpreis von CHF 100.00 (Saal und Foyer).

3.7 Weitere Gebühren		
Ausserordentliche Nachreinigung und Reparaturen		CHF 65.00/Std.
Spezielle Bestuhlung		CHF 65.00/Std.
Umtriebsgebühr bei Buchungsstorno < 14 Tage		CHF 50.00
Umtriebsgebühr für nicht-deklarierte Verluste/Schäden		CHF 25.00
Umtriebsgebühr und Ersatz bei Schlüsselerlust		CHF 200.00